

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Mai 2014

570. Corporate Design Kanton Zürich (Manual)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat legte als Legislaturziel für die Amtsdauer 2007–2011 fest, für die kantonale Verwaltung ein einheitliches Corporate Design einzuführen. Folgende Zielsetzungen wurden dem Projekt zugrunde gelegt: Das Corporate Design ersetzt die verschiedenen Logos und die unabhängigen Einzelauftritte. Es organisiert die kantonalen Kommunikationsmittel in möglichst einfachen und effizienten Strukturen. Es ermöglicht eine unkomplizierte Reaktion auf sich verändernde Strukturen, Inhalte und Technologien. Es verwirklicht Einheit in der Vielfalt und schafft damit Wiedererkennungswert. Es lässt den Anwenderinnen und Anwendern Gestaltungsspielraum.

Das Projekt zur Einführung und Umsetzung des neuen Corporate Designs (CD) wurde bis zur Umsetzungsreife durchgeführt. Angesichts der angespannten Finanzlage hat der Regierungsrat am 24. Juni 2009 entschieden, auf die sofortige, verwaltungsübergreifende Einführung der erarbeiteten CD-Grundlagen zu verzichten. Mit Beschluss Nr. 1439/2009 verpflichtete er jedoch die Direktionen und die Staatskanzlei, bei einer künftigen Neugestaltung des Auftritts das neue CD zu verwenden.

Seither haben die Volkswirtschaftsdirektion, die Direktion der Justiz und des Innern, die Gesundheitsdirektion, das Sportamt und einzelne Kantonsschulen das neue CD übernommen bzw. die Grundlagen für sich weiterentwickelt. Als auch die Baudirektion beschloss, das neue CD auf Anfang 2014 umzusetzen, entschied die Staatskanzlei, auf diesen Zeitpunkt ihren Auftritt ebenfalls ins neue CD überzuführen. Der Regierungsrat beschloss daraufhin, seinen Auftritt gleichzeitig in das neue CD überzuführen.

2. Überarbeitetes und ergänztes CD-Manual

Die Projektleitungen der Baudirektion und der Staatskanzlei überarbeiteten das 2009/2010 zum Projektabschluss erstellte Corporate-Design-Manual, strukturierten den Inhalt neu und ergänzten fehlende Angebote. Das CD-Manual wurde allen Direktionen zum Mitbericht

unterbreitet. Der grosse Teil der gewünschten Änderungen oder Ergänzungen konnte aufgenommen werden. Das nachgeführte Manual enthält die für die anwendenden Direktionen und die Staatskanzlei geltenden Prinzipien des CD. Im ersten Teil (Kapitel 1–9) sind die direktionsübergreifenden Vorgaben aufgeführt, der zweite Teil enthält Anwendungsbeispiele (Kapitel 10 und 11) und im dritten Teil (Kapitel 12) folgt das für die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei spezifische Angebot. Der erste Teil des Manuals bildet die verbindliche Grundlage für alle gestalterischen Vorhaben des Kantons. Für verwaltungsinterne Stellen – CD-Verantwortliche, interne Gestalterinnen und Gestalter usw. – steht das Manual im Intranet als PDF elektronisch zur Verfügung. Das CD-Manual wird in einer kleinen Auflage als Printausgabe hergestellt.

3. Qualitätssicherung

Die das neue CD anwendenden Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen eine CD-Verantwortliche oder einen CD-Verantwortlichen. Diese stellen die korrekte Anwendung der CD-Richtlinien gemäss Manual sicher. Die für die Qualitätssicherung Verantwortlichen begutachten gemeinsam auf Einladung der Staatskanzlei einmal jährlich die wichtigsten Produkte der Direktionen und der Staatskanzlei. In ihrem Kurzbericht zur Begutachtung hält die Staatskanzlei zuhanden der CD-Verantwortlichen die Abweichungen fest.

Die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates wird beauftragt, das Manual bei Bedarf in Absprache mit den Direktionen nachzuführen bzw. zu ergänzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorgaben gemäss Manual (Teil 1, Kapitel 1–9) für das Corporate Design des Kantons Zürich sind für die das neue CD anwendenden Direktionen und die Staatskanzlei für alle gestalterischen Vorhaben verbindlich.

II. Diese Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen eine Corporate-Design-Verantwortliche oder einen Corporate-Design-Verantwortlichen. Diese stellen die korrekte Anwendung der CD-Richtlinien gemäss Manual sicher.

III. Die für die Qualitätssicherung Verantwortlichen begutachten gemeinsam auf Einladung der Staatskanzlei einmal jährlich die wichtigsten Produkte der Direktionen und der Staatskanzlei.

IV. Die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates wird beauftragt, das Manual bei Bedarf in Absprache mit den Direktionen nachzuführen.

V. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi